OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450168/13/MZ/MA

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Dr. K. W., x, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 16. September 2016, GZ: 2016/Berufung1/CL, wegen der Vorschreibung von Gemeindegebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Walding vom 4.4.2016 wurde ein Betrag für Grundsteuer B, Wassergrundgebühren, Wassergebühren, Kanalgrundgebühren, Kanalgebühren und Müllabfuhrgebühren in Höhe von EUR 739,62 und eine Mahngebühr in Höhe von EUR 150,63 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer B, KG L, EZ x, Grundstücksnummer x, 3. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 Messbetrag 46,02, Hebesatz 500%	EUR 172,59
Wassergrundgebühr, x, 4. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 Jahresgebühr EUR 165 inkl. 10% USt	EUR 56,85
Wassergrundgebühr, x, 4. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 Jahresgebühr EUR 165 inkl. 10% USt	EUR 82,50
Wassergebühr, x, 1. Quartal 2016 EUR 0,32/m³/Jahr inkl. 10% USt Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresverbrauchs von 24 m³	EUR 1,92
Kanalgrundgebühr, x, 4. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 Bemessungsgrundlage 254 m² à EUR 1,10/m²/Jahr inkl. 10% USt	EUR 139,70
Kanalgebühr, x, 2013 – 1. Quartal 2016 EUR 2,20/m³/Jahr inkl. 10% USt	EUR 226,00
Müllabfuhrgebühr, x, 3. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 90l Tonne – 4 wöchentliche Entleerung, Jahresgebühr EUR 47,19 inkl. 10% USt	EUR 35,40
Müllabfuhrgrundgebühr, x, 3. Quartal 2015 – 1. Quartal 2016 Jahresgebühr EUR 42,00 inkl. 10% USt	EUR 24,66
Gesamt	EUR 739,62
Mahngebühr	EUR 150,63
Gesamtrückstand	EUR 890,25

Zugleich wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 2.10.2015 auf Korrektur der Kanalgebühr, Ausstellung eines Rückstandsausweises mit EUR 0, Festsetzung

der Wassergrundgebühr für das Objekt x mit EUR 0 und Festsetzung der Steuern und Abgaben für den Zeitraum 15.11.2013 bis 25.8.2015 zu Lasten der Verlassenschaft nach R. M. als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Berufung und stellte den Antrag auf Abänderung des erstinstanzlichen Bescheids dahingehend, dass der Rückstandsausweis vom 10.9.2015 bzw. die Rückstände des Dr. K. W. mit 0 festgesetzt werden, in eventu der Bescheid zur Gänze aufgehoben und ggf an die erste Instanz zur neuerlichen Erlassung eines Bescheids zurückverwiesen wird. Begründend führt er aus, dass grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG L, die Verlassenschaft nach der am x verstorbenen R. M. sei, welche der Erbin G. W. eingeantwortet wurde. Dr. K. W. würde auch in Zukunft nicht grundbücherlicher Eigentümer sein. Die Gemeinde hätte es verabsäumt, die Abgaben- und Gebührenvorschreibungen an die richtige Eigentümerin, nämlich die Verlassenschaft nach R. M. und später an die Erbin G. W., vorzunehmen. Die Bezahlung bisheriger Gemeindeabgaben durch den Bf wäre gutmütigerweise ohne nähere Prüfung der Vorschreibung erfolgt. Da die Verlassenschaft nach R. M. bzw die spätere Erbin G. W. bisher nie Aufforderungen zur Bekanntgabe des Wasserstandes erhalten hätten, hätten auch keine Ablesestände übermittelt werden können. Der Bf selbst wäre nicht zur Bekanntgabe der Ablesestände verpflichtet gewesen. Er hätte die bisher an ihn gerichteten und übermittelten Vorschreibungen immer bezahlt, wenngleich auf den Zahlungsbelegen der Hinweis „Zahlung ohne Präjudiz unter Vorbehalt der Rückforderung“ angebracht worden sei. Die Zahlung vom 1.10.2015 sei von der Verlassenschaft veranlasst worden.
Zudem seien die Schätzungen der Wasserzählerstände willkürlich erfolgt. Im Zuge des Wasseruhrentausches zum 13.11.2013 in x und 27.12.2013 in x seien die tatsächlichen Zählerstände der Gemeinde durch die Übermittlung der Protokolle bekannt gegeben worden und hätte auffallen müssen, dass der geschätzte Stand von 696 m³ nicht dem im Zuge des Wasseruhrentauschs protokollierten Stand von 551 m³ entsprochen habe.
Der Bf brachte außerdem vor, dass er am 10.9.2013 eine Wasserablese-antwortkarte zur Post gegeben habe, auf welcher die Zählerstände zum 9.9.2013 mit 531 m³ für x und 2 m³ für x und der frühere Zählerstand zum 27.9.2012 mit 452 m³ für x und 2 m³ für x vermerkt gewesen seien. Die Versendung sei von seiner Anwaltskanzlei in L aus erfolgt, in der nach Kanzleistandard jedes ausgehende Schriftstück durch eine Kopie nachvollziehbar gemacht werde. Auf der Rückseite der Kopie sei das Datum des Ausgangs mit 10.9.2013 vermerkt worden.
Als Folge unrichtig berechneter Wassergebühren seien auch die Kanalgebühren unrichtig berechnet worden.
Des Weiteren brachte der Bf vor, dass es sich bei den Objekten x und x um eine wirtschaftliche Einheit handle, da sämtliche in der EZ x vorgetragenen Grundstücke nach Fertigstellung der Wohnmöglichkeit auf dem Grundstück x

(das ist der Hauptwohnsitz des Bf in der x, welches ebenso in der EZ x vorgetragen ist) von dort aus gemeinsam verwaltet und bewirtschaftet würden.
Der Bf bestritt die Rechtmäßigkeit der Mahngebühren, da formalrechtlich nicht er zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sei, aber auch aufgrund der unrichtig berechneten Gebühren die Mahngebühren jedenfalls zu hoch berechnet worden wären.
Er rügte auch ein grobes Missverhältnis zwischen jährlicher Wassergrundgebühr und tatsächlichem Wasserverbrauch. Eine Gebühr für einen Wasserverbrauch von 1 – 2 m³ pro Jahr stünde einer Wassergrundgebühr von EUR 165,- gegenüber. Diese Unverhältnismäßigkeit würde einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs 3 IBG 1958 darstellen. Es verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass die Grundgebühr nicht zwischen Groß- und Kleinverbrauchern von Wasser differenzieren würde.

3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 16.9.2016 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass der Gesamtrückstand von EUR 890,25 per 4.4.2016 zu entrichten ist und der Bescheid des Bürgermeisters vom 4.4.2016 formal dahingehend abgeändert wird, als der Zeitraum für die Rückstände der Kanalgebühr x statt mit 2013 – 1. Quartal 2015 mit 4. Quartal 2014 – 1. Quartal 2016 festgesetzt wurde, der Betrag jedoch unverändert blieb.

Dieser wurde im Wesentlichen mit der übernommenen Begründung des Vorstellungsbescheides der Oö. Landesregierung vom 3.1.2013, der die Berufung des Bf gegen die Vorschreibung offener Rückstände auf Abgaben für dieselben Objekte x und x für einen früheren Zeitraum zum Gegenstand hatte, begründet. Der genannte Vorstellungsbescheid stützt sich hinsichtlich der Eigentümereigenschaft des Bf auf einen Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Urfahr- Umgebung vom 25.1.1993, Zl. Agrar-100403-7200/2, der dem Vorstellungswerber (dem Bf) aufgrund eines Übergabevertrags vom 18.8.1992 eine grundverkehrsbehördliche Bewilligung für die Liegenschaft EZ x, KG L erteilt und ihn als Eigentümer der Liegenschaft feststellt. Zudem stützt sich die Begründung des Berufungsbescheids auf eine Abgabenerklärung gemäß § 10 Grunderwerbsteuergesetz, eingelangt beim Finanzamt Urfahr am 19.8.1992, die vom Bf unterzeichnet worden sei und auf einen rechtskräftigen Bescheid des Finanzamtes Urfahr gem § 193 BAO vom 12.4.1994, mit welchem der Bf aufgrund der Übergabe der EZ x, KG L, als Eigentümer und somit Abgabepflichtiger festgestellt wurde.
Die Gemeinde habe korrekterweise die Vorschreibungen an den Bf als Eigentümer gerichtet und der Bf habe die Vorschreibungen auch bezahlt. Die Vermerke auf den Einzahlungsbelegen, dass ohne Präjudiz und unter Vorbehalt der Rückforderung bezahlt werde, seien ohne Bedeutung gewesen.
Der angefochtene Bescheid beinhalte nur Wassergebühren ab dem Jahr 2015. Früher geschätzte und abgerechnete Zählerstände hätten nur insoweit

Bedeutung, als der Durchschnittsverbrauch der letzten Jahre als Basis für die Schätzung herangezogen worden seien. Die Wasserzählerstände wären im Herbst 2015 vom Beschwerdeführer bekannt gegeben und bei der Abrechnung von der Gemeinde berücksichtigt worden. Für das Objekt x wäre sogar eine Rückrechnung auf den tatsächlichen Zählerstand, somit eine Gutschrift, erfolgt, da es hier keinen Wasserverbrauch gegeben habe.
Der Antrag des Bf vom 6.10.2015 sei mit Schreiben vom 29.1.2016 und 8.3.2016 behandelt worden und dabei wären Klarstellungen zu den Themen Abgabenschuldner, Nichtvorliegen einer wirtschaftlichen Einheit, Wasserzählerstände und Kanalgebühren erfolgt.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 14.10.2016, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf nicht Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG L, und daher auch die Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde Walding an ihn nicht zu Recht erfolgt sei. Eigentümer sei die Verlassenschaft nach R. M., welche am x verstorben ist. Die Verlassenschaft sei der Erbin G. W. (Mutter des Bf) eingeantwortet worden. Der Bf sei niemals als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden, sodass ein Eigentumsübergang an den Bf nie erfolgt sei.
Weder die Unterzeichnung der Grunderwerbsteuerabgabenerklärung noch die Mitteilung des Finanzamtes über die Änderung des Abgabepflichtigen – nämlich die Nennung des Bf als Abgabepflichtiger aufgrund des Übergabevertrags – könne über das Eigentum des Bf an der Liegenschaft EZ x absprechen.
Die Aufforderungen zur Bekanntgabe der Wasserzählerstände hätten nicht an ihn, sondern an die Verlassenschaft gesendet werden müssen, weshalb der Bf selbst keine Mitwirkungspflichten verletzt haben könne und somit die Schätzung nicht zu Recht erfolgt sei.
Ebenso sei die Höhe der Schätzung rechtswidrig erfolgt, da spätestens beim Austausch der Wasserzähler der tatsächliche Verbrauch bekannt gewesen sein müsste und der langjährige niedrige Verbrauch für das Objekt x zu berücksichtigen gewesen wäre. Da die Schätzung aufgrund der in den Vorjahren geschätzten Werte stattgefunden habe, sei der Bescheid insofern nicht nachvollziehbar und daher rechtswidrig, als im Bescheid nicht angegeben worden sei, wie die Zählerstände für die Jahre ab 2007 ermittelt wurden. Die Schätzungsmethode sei von der Gemeinde „nicht wirklich begründbar“ gewesen. Die Gemeinde könne sich nicht damit exkulpieren, dass der Bf die geschätzten Zählerstände nicht bestritten habe, denn er sei nicht der richtige Adressat der Vorschreibungen gewesen.
Als Folge der unrichtig berechneten Wassergebühren seien auch die Kanalgebühren unrichtig berechnet worden.
Außerdem bringt der Bf vor, dass es sich bei den Objekten x und x um eine wirtschaftliche Einheit handle. Grundsätzlich würden die in der Liegenschaft EZ x vorgetragenen Grundstücke im Wesentlichen ausgehend von x, dem Hauptwohnsitz des Bf, verwaltet und bewirtschaftet, wobei auf

landwirtschaftliches Gerät zurückgegriffen werde, das zum Teil im Objekt x als auch im Objekt x gelagert sei.

5. Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde der gegenständliche Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststehender Sachverhalt und Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde (samt der Schriftsätze des Bf), in den Grundbuchsauszug zur EZ x, KG L, in das zentrale Melderegister und die angeforderten Unterlagen der Bezirksgrund-verkehrskommission Urfahr-Umgebung (Antrag und bewilligender Bescheid bzgl grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des Übergabevertrags vom 18.8.1992 betreffend die Übergabe der in die EZ x, KG L, vorgetragenen Grundstücke von R. M. an den Bf) sowie die beim Bezirksgericht Urfahr angeforderten Aktenteile des Verlassenschaftsaktes nach R. M. zur Zahl x (Einantwortungsurkunde, Protokoll vom 27.8.1993 des Gerichtskommissärs zur Vorbereitung der Verlassenschaftsabhandlungen und Bescheid der Landesgrundverkehrskommission vom 8.6.1999 zur Zahl Agrar-900.152/1-1997.IV/Rt).

2. In Ergänzung zu I. steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:
Der Bf hat mit Übergabevertrag vom 18.8.1992 den Titel des Eigentumsrechts an der Liegenschaft EZ x, KG L von R. M. erworben. Der Übergabevertrag wurde grundverkehrsbehördlich bewilligt. Vom Finanzamt Urfahr erging eine Mitteilung gemäß § 194 Abs 4 BAO an die Gemeinde Walding zur Änderung der Abgabepflicht für die Liegenschaft EZ x, KG L, nämlich mit der Zurechnung an den Bf ab 1.1.1993 als Alleineigentümer. Begründend wurde die Übergabe der Liegenschaft angeführt. R. M. verstarb am x.

Die Liegenschaft EZ x wurde aufgrund der erfolgten Übergabe an den Bf zu Lebzeiten von R. M. nicht in die Verlassenschaft aufgenommen. Die Erbin der verstorbenen R. M. ist deren Tochter G. W. (die Mutter des Bf), welcher mit Einantwortungsurkunde vom 1.6.1995 das Erbe bedingt eingeantwortet wurde. G. W. ist Alleinerbin der verstorbenen R. M., allerdings war die Liegenschaft EZ x, KG L nicht Gegenstand des Erbes. Im Testament der verstorbenen R. M. fanden sich zwar Verfügungen hinsichtlich der Liegenschaft EZ x, welche jedoch aufgrund der noch zu Lebzeiten erfolgten Übergabe an den Bf als obsolet zu betrachten waren.

Als grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft ist nach wie vor die 1993 verstorbene R. M. eingetragen. Im Grundbuchsauszug ist keine Plombe ersichtlich, welche auf eine anstehende Veränderung des Grundbuchstandes hinweist.
Aufgrund der Übergabe der Liegenschaft an den Bf noch zu Lebzeiten der Erblasserin lagen sämtliche Voraussetzungen für eine Eintragung des Bf als Eigentümer dieser Liegenschaft ins Grundbuch vor, die Eintragung des Eigentumsrechts wurde jedoch vom Bf nicht veranlasst.
Der Bf bewohnt das Objekt x, das Teil der Liegenschaft EZ x, KG L, ist. In diesem Objekt x ist seit dem Jahr 2005 der Hauptwohnsitz des Bf gemeldet. Der Bf führt auch die notwendige Bewirtschaftung der gesamten Liegenschaft EZ x durch. Das Objekt x ist seit 1992 unbewohnt. G. W. wohnt in der x, wobei das von ihr bewohnte Wohnhaus nicht zur gegenständlichen Liegenschaft EZ x, KG L, gehört.
Der Gemeinde wurden hinsichtlich der Objekte x und x für die Zeiträume 2007 bis Herbst 2015 keine Zählerstande (rechtzeitig) bekannt gegeben. Erst mit Schreiben vom 2.10.2015 wurden vom Bf erstmals folgende Zählerstände nachträglich bekannt gegeben:

x	Zählerstände in m³
27.09.2012	452
09.09.2013	531
27.12.2013	551 (bei Zählerwechsel)
01.10.2014	67
20.09.2015	147

Die Gemeinde schätzte den Wasserverbrauch für das Jahr 2014 unter Ermittlung des durchschnittlichen (geschätzten) Verbrauchs der letzten fünf Jahre (2009-2013). Die Schätzung ergab für das Objekt x einen Wasserverbrauch von 123 m³ und für das Objekt x einen Wasserverbrauch von 31 m³ für das Jahr 2014. Im Herbst 2015 wurden der Gemeinde die Zählerstände vom Bf mitgeteilt, und zwar 147 m³ für x und 1 m³ für x.
Ab dem 4. Quartal 2015 wurden die tatsächlichen, vom Bf bekannt gegebenen, Zählerstände verrechnet. Für das Objekt x wurden dem Bf 30 m³ Wasserverbrauch gutgeschrieben, da seit dem Zählerwechsel im Jahr 2013 tatsächlich kein Wasserverbrauch entstanden ist. Somit wurde seit dem Zählerwechsel Ende 2013 sowohl für das Objekt x als auch x – trotz Schätzung für das Jahr 2014 – insgesamt nur der tatsächlich entstandene Wasserverbrauch vorgeschrieben.
Die auf dem Abgabenkonto des Bf ausgewiesenen Rückstände wurden am 25.7.2016 (nach bewilligter Exekution) vom Bf an die Marktgemeinde Walding einbezahlt.

3. Beweiswürdigung

a) Zur Eigentümereigenschaft der Verlassenschaft bzw von G. W.:

Der Bf beantragt die Vorschreibung von Gemeindegebühren an die Verlassenschaft nach R. M. und führt 2015 noch eine Zahlung von Gemeindegebühren an die Gemeinde im Namen der Verlassenschaft nach R. M. durch. In seinem Schreiben vom 2.10.2015 an die Gemeinde gibt er an, dass die Liegenschaft EZ x, KG L, im grundbücherlichen Eigentum der Verlassenschaft nach R. M. stehe. Hierbei handle es sich um eine juristische Person, vertreten durch die Erbin G. W., welche wiederum durch den Bf vertreten werde. Der Bf gibt insoweit vor, dass die Verlassenschaftsabhandlungen nach der verstorbenen R. M. noch nicht abgeschlossen wären. Daneben behauptet er, seine Mutter G. W. sei als eingeantwortete Erbin Adressatin der Gemeindegebühren hinsichtlich der Liegenschaft EZ x, KG L. Trotz seiner Behauptung der erfolgten Einantwortung von G. W. wurde keine Einantwortungsurkunde vorgelegt, und auch im Grundbuchsauszug ist keine Plombe ersichtlich, die darauf hinweist, dass im Grundbuch ein Eigentümerwechsel vollzogen werden soll.
Die amtswegigen Ermittlungen haben ergeben, dass die Verlassenschaft seit 1995 beendet ist. Mit Einantwortungsurkunde vom 1.6.1995 wurde der Erbin G. W. der gesamte Nachlass bedingt eingeantwortet. Im Nachlass war die Liegenschaft EZ x, KG L, jedoch nicht enthalten, da diese zu Lebzeiten der Erblasserin R. M. an den Bf übergeben wurde. Im Protokoll zur Vorbereitung der Verlassenschaftsabhandlungen vom 27.8.1993, bei der sowohl der Bf, seine Mutter G. W. als auch die beiden weiteren Töchter der Erblasserin anwesend waren, wird festgehalten, dass die Anwesenden in Kenntnis davon sind, dass die Liegenschaft EZ x, KG L, mit Übergabsvertrag vom 18.8.1992, welcher im Gerichtsakt erliegt, an den Bf übergeben wurde, und der Besitz bereits zu Lebzeiten der Erblasserin übergegangen ist. Darüber hinaus erklärte der Bf – laut Protokoll – über Befragung, dass der bezeichnete Übergabevertrag auch von der zuständigen Bezirksgrundverkehrskommission genehmigt wurde.
Laut diesem Protokoll gehören dem Nachlass keine Liegenschaften an.
Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass die Verlassenschaft beendet wurde und die Erbin G. W. nicht Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG L, geworden ist.

b) Zur Eigenschaft des Bf als wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ x:

Der Bf gibt an, schon zu Lebzeiten von R. M. mit der Verwaltung der Liegenschaft EZ x, KG L beauftragt gewesen zu sein und es auch jetzt noch zu sein. Er habe mit der verstorbenen R. M. eine Art fideikommissarische Substitutionsvereinbarung getroffen, was heißen soll, dass der Bf die Liegenschaft für seine Mutter G. W. als Erbin verwaltet, sowie nach deren Tod für N. W., welche Nacherbin von G. W. sei. Er sei nicht wirtschaftlicher Eigentümer der genannten Liegenschaft.

Vom Bf wurden keine Unterlagen bezüglich einer solchen familieninternen Vereinbarung (fideikommissarische Substitution) bzgl der Liegenschaft EZ x, KG L vorgelegt. Vielmehr geht aus dem Verlassenschaftsakt der verstorbenen R. M. (x beim Bezirksgericht Urfahr) hervor, dass die Verlassenschaft mit Einantwortungsurkunde vom 1.6.1995 mit der bedingten Erbantrittserklärung von G. W. abgeschlossen wurde, in der Verlassenschaft jedoch die Liegenschaft EZ x, KG L, aufgrund der vor dem Tod der Erblasserin erfolgten Übergabe an den Bf nicht mehr Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung war und daher auch nicht vererbt wurde. Im Protokoll vom 27.8.1993 zur Vorbereitung der Verlassenschaft wird festgehalten, dass alle Anwesenden – darunter die drei Töchter der Erblasserin sowie der Bf als Enkel der Erblasserin – in Kenntnis davon sind, dass die Liegenschaft mit Übergabsvertrags vom 18.8.1992 bereits zu Lebzeiten der Erblasserin an den Bf übergeben wurde und daher das Vermächtnis der Erblasserin in ihrem Testament an ihre Tochter A. M. hinsichtlich Grundstücksteilen der Liegenschaft EZ x, KG L, gegenstandslos ist.
Im Akt befindet sich der Antrag des Bf vom 23.11.1992 auf grundverkehrs-behördliche Bewilligung des Übergabevertrags vom 18.8.1992 hinsichtlich der Liegenschaft EZ x, KG L. Der Antrag wurde mit Bescheid der Grundverkehrskommission Urfahr, Zl Agrar-100403-7200/2, genehmigt und eine grundverkehrsbehördliche Bewilligung erteilt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die am rechtmäßigen Zustandekommen des Übergabevertrags zweifeln lassen.
Es ist daher als erwiesen anzusehen, dass R. M. dem Bf die gegenständliche Liegenschaft mit Übergabevertrag vom 18.8.1992 übertragen hat.

Dass der Bf die Liegenschaft EZ x auch als Gesamtes verwaltet und bewirtschaftet, ergibt sich einerseits aus seinem Vorbringen bzgl einer wirtschaftlichen Einheit als auch durch die alleinige Bewohnung. Der Bf bewohnt ein Haus auf dem Baugrundstück Nr. x mit mehr als 1000 m² (x), welches zur gegenständlichen Liegenschaft EZ x, KG L gehört, als Hauptwohnsitz. Des Weiteren gehören, neben einem unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäude (x), auch noch rund 5 ha landwirtschaftlicher Nutzgrund zur Liegenschaft. Die Mutter des Bf, G. W., bewohnt ein Haus in der x, das nicht zur gegenständlichen Liegenschaft gehört. Es ist als erwiesen anzunehmen, dass der Bf die gesamte Liegenschaft alleine (bzw mit seinem engsten Familienkreis) bewohnt und verwaltet bzw bewirtschaftet, nicht jedoch G. W. die Verwaltung bzw Bewirtschaftung innehat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Mutter G. W. das Protokoll zum Wasserzählerwechsel unterfertigt hat, da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Angehörige solche Aufgaben aus Gefälligkeit wahrnehmen, insbesondere im Hinblick darauf, dass G. W. in der Nähe der Liegenschaft x wohnt und der Bf aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit sich laut eigenen Aussagen überwiegend am Kanzleisitz in L aufhält.

Die Beschwerde betrifft Vorschreibungen für den Zeitraum 4. Quartal 2014 bis 1. Quartal 2016. Es kann davon ausgegangen werden, dass für diesen Zeitraum der Bf wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG L war.

c) Zu Antwortkarten bezüglich der Wasserzählerstände:

Der Bf behauptet, es sei zweifelhaft, ob und ab welchem Datum Aufforderungen zur Zählerablesung an ihn adressiert wurden und ihm auch zugegangen sind. Er habe am 10.9.2013 eine Antwortkarte zur Post gegeben, zuvor eine Kopie angefertigt und das Datum der Versendung auf der Rückseite der Kopie angemerkt. Diese Antwortkarte sei im Gemeindeamt verloren gegangen. Eine Kopie dieser Antwortkartenkopie mit Datumsvermerk liegt dem Akt bei. Hinsichtlich der früheren Antwortkarten (sprich vor 2013) sei der Bf in Beweisnotstand geraten, weil er diese nicht vor Absendung kopiert und aufgehoben habe.
Der Bf argumentiert mit Postproblemen, welche dazu führten, dass solche Schriftstücke der Gemeinde nicht zugestellt wurden. Schon bei Einbringung seiner Berufung gab es laut Akt ein solches Zustellproblem. Der Bf behauptet in der Beschwerde, er habe vor dem Jahr 2013 die Antwortkarten nicht vor Absendung kopiert, was die Behauptung impliziert, dass er Antwortkarten in den Jahren vor 2013 abgesendet habe. Die Gemeinde führt hingegen ins Treffen, von 2007 bis Herbst 2015 keine Zählerstandsmeldung (rechtzeitig) erhalten zu haben.
Es liegt außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Antwortkarten über Jahre hinweg den Empfänger nicht erreichen, da sie auf dem Postweg oder im Gemeindeamt verloren gehen (zudem die Karten mit dem Vermerk „Porto beim Empfänger einheben“ versehen waren).
Bei der Behauptung des Bf, er hätte Ablesekarten an die Gemeinde versendet, handelt es sich daher nach Ansicht des Gerichts um eine Schutzbehauptung. Gleiches gilt für die Behauptung, keine Antwortkarten von der Gemeinde erhalten zu haben, denn hier widerspricht der Bf seiner Aussage, sie eben nicht vor Absendung kopiert und aufgehoben zu haben.

Wären solche Zählerstandsmeldungen vom Bf tatsächlich an die Gemeinde zurück gesendet worden, hätte die von den Meldungen abweichende Verrechnung in einem durchgehenden Zeitraum von 8 Jahren auffallen müssen. Wenn der Bf behauptet, die Zählerstände nicht bestritten zu haben, weil er nicht Adressat der Gebührenvorschreibung gewesen sei, widerspricht er sich selbst, wenn er in der Beschwerde behauptet, er sei hinsichtlich der früheren Antwortkarten (gemeint sind wohl die Antwortkarten für die Jahre vor 2013) in Beweisnotstand geraten, weil diese nicht vor Absendung kopiert und aufgehoben wurden. Ein Beweisnotstand spricht dafür, dass man sich zur Beweiserbringung verpflichtet fühlt und sich somit als Adressat der Vorschreibung versteht. Zudem

steht fest, dass der Bf als wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaft auch Adressat der Aufforderungen zur Zählerstandsmeldung war.

III. Rechtliche Beurteilung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Wege des § 15 Abs 3 Z 4 des (zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestands maßgeblichen) Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl Nr I 103/2007, sind die Gemeinden u.a. dazu ermächtigt, im eigenen Wirkungsbereich („auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung“; vgl Art 116 Abs 2 B-VG iVm § 7 Abs 5 F-VG) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben.

Gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 15.12.2011, geändert durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 28.6.2012, 13.12.2012, 14.3.2013, 13.12.2013 und 11.12.2014, wird aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28 idgF und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF verordnet, dass für die Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals für alle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalgebühr, die sich in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine verbrauchsabhängige Kanalgebühr teilt, zu entrichten ist. Gebührenpflichtig ist gemäß Abs 3 der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Die Gebühr für die verbrauchsunabhängige Kanalgrundgebühr beträgt gemäß § 5 Abs 1 jährlich EUR 1,00 je m² der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs 1 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs 1 errechnet sich nach den Bestimmungen des § 2, beträgt jedoch mindestens 100 m². Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt gemäß § 5 Abs 2 jährlich EUR 2,00 je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs 2 plus der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese beträgt laut § 4 Abs 2 für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung bzw eine Zähleinrichtung der Wassergenossenschaften x gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens in Summe 35 m³.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 15.11.2011, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2014 bzw 17.12.2015, aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28 idgF und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF regelt in § 1, dass für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Walding eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Gemäß § 4 haben die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Gemäß Z 2 bemisst sich die Wasserbezugsgebühr an der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge.
Gemäß Z 3 wird für die Beistellung der Wasserzählereinrichtungen samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage von EUR 165,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer eingehoben.

Die Vorschreibung der Wasserbezugs- und Kanalgebühren wurde nur hinsichtlich des durch die Gemeinde geschätzten Verbrauchs und der Gebührenpflicht hinsichtlich der Wassergrundgebühr iHv EUR 165 je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bestritten. Zudem wird die Eigentümereigenschaft und somit insgesamt die Vorschreibung an den Bf bestritten. Im Übrigen werden die Vorschreibungen dem Grunde und der Höhe nach nicht bestritten

Gemäß § 21 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 117/2016 ist für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

§ 24 Abs 1 lit d BAO normiert, dass Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, diesem zugerechnet werden.

2. Zur Eigentümereigenschaft:

Grundsätzlich ist nach dem Tod eines Abgabepflichtigen ein Bescheid über eine in dessen Person entstandene Abgabenschuld vor der Einantwortung eines Erben an die Verlassenschaft (vertreten durch den Verlassenschaftskurator, Erbenmachthaber oder erbserklärten Erben) zu richten (VwGH 25.9.1992, 90/17/0331).
Der in der Einantwortungsurkunde genannte Erbe wird nach herrschender Lehre und Rechtsprechung mit der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde *Eigentümer* des Nachlasses (vgl. die im hg. Erkenntnis vom 8.5.1990, 90/08/0063, zitierte Literatur und Rechtsprechung des OGH). Die Rechtskraft der Einantwortungs-

urkunde bewirkt unter Durchbrechung des *Eintragungsprinzips* auch den Erwerb des *Eigentums*rechtes an nachlasszugehörigen Liegenschaften, die Einverleibung im Grundbuch hat nur mehr deklarativen Charakter (VwGH 23.2.2005, 2001/08/0117 sowie OGH 25.1.2016, 5 Ob 195/15k).

Die Vorschreibung von Gemeindegebühren für die Liegenschaft EZ x, KG L, betreffen jedoch weder die Verlassenschaft noch die Erbin der verstorbenen R. M., da die Liegenschaft noch zu Lebzeiten der Erblasserin an den Bf übergeben wurde. Daran ändert auch der nach wie vor unveränderte Grundbuchstand mit der Eintragung der verstorbenen R. M. als grundbücherliche Eigentümerin nichts.

Beim Erwerb eines Grundstücks wird der Käufer zwischen tatsächlicher Übergabe und Eintragung ins Grundbuch regelmäßig als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen (VwGH 17.2.1992, 90/15/0117; *Ritz*, BAO[5] [2014], § 24 Tz 10, lindeonline.at). Wirtschaftliches Eigentum an der Liegenschaft - wenn der Käufer bereits in der Lage ist, das Grundstück zu gebrauchen und zu nutzen und von dieser Herrschaftsgewalt jeden auszuschließen - ist auch möglich, wenn der zivilrechtliche Eigentumserwerb noch nicht erfolgt ist; die Eintragung ins Grundbuch ist keine Bedingung für die Entstehung der Abgabenschuld (vgl VwGH 26.3.2003, 97/13/0052). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum dann anzunehmen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung) auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, dh auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann (VwGH 17.2.2007, 2006/15/0123).
Wenn die dem Berechtigten eingeräumten Rechte derart über jene eines Fruchtnießers (vgl. §§ 509 ff ABGB) hinausgehen, dass die Stellung des Berechtigten eine eigentümerähnliche wird (vgl. VwGH 14.9.1972, 54/72), kommt eine Zurechnung an den Berechtigten in Betracht (VwGH 17.2.1992, 90/15/0117).
Der Bf hat mit Übergabevertrag vom 18.8.1992 das Eigentumsrecht an der Liegenschaft EZ x, KG L, von der Übergeberin R. M. erworben. Vom Bf wurde am 23.11.1992 ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Übergabevertrags gestellt und der Übergabevertrag wurde 1993 von der Grundverkehrskommission grundverkehrsbehördlich bewilligt. Vom Finanzamt Urfahr erging eine Mitteilung gemäß § 194 Abs 4 BAO an die Gemeinde Walding wegen Änderung der Abgabepflicht für die Liegenschaft EZ x, KG L, nämlich insoweit, als die Liegenschaft ab 1.1.1993 dem Bf als Alleineigentümer zuzurechnen ist. Begründend wurde die Übergabe der Liegenschaft angeführt.
Mit dem Titel des Übergabevertrags samt grundverkehrsbehördlicher Bewilligung dieses Vertrages lagen die formellen Voraussetzungen für die Eintragung des

Eigentumsrechts vor und es war dem Bf möglich, nach Zahlung der Grunderwerbsteuer sein Eigentumsrecht grundbücherlich einverleiben zu lassen.
Der Bf war im Besitz der Verfügungsmacht über die übergebene Liegenschaft. Es wäre dem Bf möglich gewesen, grundbücherliches Eigentum durch die Eintragung ins Grundbuch zu erwerben und somit alle positiven und negativen Befugnisse des Eigentumsrechts zu nützen. Daher lag zumindest eine eigentümerähnliche Stellung des Bf vor. Der Tod der Übergeberin änderte nichts an dieser Rechtsstellung des Bf.
Entgegen der Ausführungen des Bf fällt ein übergebenes, jedoch noch nicht grundbücherlich einverleibtes Grundstück nicht in den Nachlass der verstorbenen Übergeberin. Der OGH judiziert vielmehr, dass der Tod der Übergeberin der Liegenschaft, gegen die sich die bücherliche Eintragung richtet, nach Ausstellung der verbücherungsfähigen Urkunde, aber vor Überreichung des Einverleibungsgesuches, der Eintragung nicht entgegen stünde (vgl OGH 3.3.1948, 1 Ob 7/48; ebenso OGH 25.1.2016, 5 Ob 195/15k: „*Der Tod des Eigentümers zwischen der Ausstellung einer verbücherungsfähigen Urkunde und dem Einbringen des Grundbuchsgesuches hindert daher nicht die grundbücherliche Bewilligung.*“ sowie OGH 28. 6.1967, 5 Ob 48/67: „*Denn der Oberste Gerichtshof hat trotz der in Bartsch[7] S. 81 vertretenen gegenteiligen Ansicht [siehe SZ. XXI 76, XXII 152, 1 Ob 438/52, 3 Ob 108/60 u. a.] die Auffassung abgelehnt, daß ein einverleibungsfähiger Vertrag diese Eigenschaft dann verliert, wenn das Eintragungsgesuch in einem Zeitpunkt bei Gericht einlangt, in welchem die ein Recht einräumende Partei verstorben ist.“* []).

Da im vorliegenden Fall feststeht, dass die gegenständliche Liegenschaft aufgrund der erfolgten Übergabe an den Bf nicht Gegenstand des Verlassenschaftsverfahrens wurde, ist es als erwiesen anzusehen, dass der Bf wirtschaftlicher Eigentümer der genannten Liegenschaft ist. Daran ändern auch etwaige familieninterne Vereinbarungen über die Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Liegenschaft nichts, da davon die – durch den vorhandenen Titel für den zivilrechtlichen Eigentumserwerb hervorgerufene– eigentümerähnliche Stellung des Bf nicht beeinträchtigt wird.

Da der Bf wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG L, iSd § 24 Abs 1 lit d BAO ist, ist er auch Adressat der Gebührenvorschreibungen durch die Gemeinde hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft.

3. Zur Schätzungsberechtigung:

Gemäß § 119 BAO trifft den Abgabepflichtigen eine Offenlegungspflicht, welcher er nachzukommen hat. Verletzt er diese Mitwirkungspflicht, ist die Abgabenbehörde zur Schätzung gemäß § 184 BAO befugt. Zu schätzen ist gemäß § 184 Abs 2 BAO insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere

Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs 1) wesentlich sind.
Aus der demonstrativen Aufzählung von Schätzungsgründen im § 184 Abs 2 lässt sich ableiten, dass, allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 184 Abs 1, jede Verletzung einer Mitwirkungspflicht seitens des Abgabepflichtigen, zB der Offenlegungspflicht (§ 119), Anlass für eine Schätzung sein kann. Die Durchführung allenfalls möglicher, aber die Grenzen des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes überschreitender behördlicher Maßnahmen zur exakten Ermittlung oder Berechnung der Besteuerungsgrundlagen ist nicht erforderlich (*Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 115 [Stand: 1.9.2008, rdb.at]).
Nach Aufforderung durch die Abgabenbehörde hätte der Bf die Zählerstände der Wasserzähler mitteilen müssen. Es wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, müsste die Gemeinde alle nicht bekannt gegebenen Zählerstände vor Ort selbst eruieren. Zusätzlich würde insofern auch ein ungünstiger Lenkungseffekt in Richtung Überwälzung der Ablesepflicht auf die Gemeinde stattfinden.
Da der Bf diesen Aufforderungen zur Bekanntgabe der Zählerstände nicht Folge geleistet hat, war die Gemeinde berechtigt, bis zur Erlangung der Kenntnis über den tatsächlichen Zählerstand (durch Zählerwechsel bzw Bekanntgabe durch den Abgabepflichtigen) Schätzungen vorzunehmen.

Der Bescheid, gegen den sich die Beschwerde richtet, beinhaltet Vorschreibungen für die Zeiträume 4. Quartal 2014 – 1. Quartal 2016. Für diese Vorschreibungen wurde nur zur Ermittlung der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr für das Objekt x eine Schätzung (nämlich des Wasserverbrauchs) als Bemessungsgrundlage herangezogen, und zwar für den Zeitraum 4. Quartal 2014 – bis 3. Quartal 2015. Ab dem 4. Quartal 2015 liegen gemeldete Zählerstände für beide Objekte vor.

Da für das Jahr 2014 keine Zählerstände (rechtzeitig) gemeldet wurden, ist die Schätzung des Wasserverbrauchs als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der verbrauchsabhängigen Kanalgebühren für das Objekt x für das 3. Quartal 2014 bis zum 3. Quartal 2015 dem Grunde nach zu Recht erfolgt.

4. Zur Höhe der Schätzung und der Vorschreibungen:

Die Wahl der Schätzungsmethode steht der Abgabenbehörde grundsätzlich frei (VwGH 21.12.2010, 2009/15/0006; 28.6.2012, 2009/15/0201). Jeder Schätzung ist eine gewisse Ungenauigkeit immanent (VwGH 23.2.2012, 2009/17/0127). Wer zur Schätzung Anlass gibt und bei der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt, muss die mit jeder Schätzung verbundene Ungewissheit hinnehmen (VwGH 8.9.2009, 2009/17/0119 bis 0122). Ziel der Schätzung ist, den wahren Besteuerungsgrundlagen (den tatsächlichen

Gegebenheiten) möglichst nahe zu kommen (vgl 22.3.2010, 2007/15/0265; 29.4.2010, 2008/15/0122).

Der Spruch des Bescheids beinhaltet die Wassergrundgebühr für die Objekte x und x für die Zeiträume 4. Quartal 2015 bis 1.Quartal 2016. Das Gericht ist in seiner Kognitionsbefugnis auf den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides beschränkt, daher dürfen Gebührenvorschreibungen, welche nicht Spruch des Bescheides bilden, nicht geprüft werden (vgl VwGH 22.10.2015, Ra 2015/16/0069).

Wassergebühren wurden nur für das Objekt x für das 1. Quartal 2016 vorgeschrieben, da für das Objekt x kein Wasserverbrauch angefallen war und die Gemeinde daher keine Wassergebühren festsetzte.

Kanalgrundgebühr und Kanalgebühren wurden ebenso nur für das Objekt x, und zwar für das 4. Quartal 2015 bis zum 1. Quartal 2016, festgesetzt.

Die Wasserzählerstände wurden mit Ablesekarte im Herbst 2015 vom Bf übermittelt, insofern fand ab dem 4. Quartal 2015 eine Vorschreibung nach tatsächlichem Verbrauch statt. Dass die Zählerstandsmeldung des Bf mit 147 m³ Wasserverbrauch ab dem 4. Quartal 2015 bereits berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den Auszügen des von der Gemeinde für den Bf geführten Steuerkontos. Für das Objekt x wurde mangels Verbrauch keine Wassergebühr festgesetzt. Für das Objekt x wurde – unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs von 24 m³, der sich aus dem geschätzten Zählerstand 2014 in Höhe von 123 m³ und dem vom Bf bekannt gegebenen Zählerstand 2015 in Höhe von 147 m³ ergibt – eine Vorauszahlung für ein Quartal von 1,92 Euro festgesetzt.

Es fand somit im Ergebnis eine Vorschreibung nach tatsächlichem Verbrauch statt, nur die Kanalgebühren für das Objekt x beruhen bezüglich dem Zeitraum 4. Quartal 2014 bis 3. Quartal 2015 auf einer Schätzung.

Die Schätzung des Wasserverbrauchs für das Jahr 2014 erfolgte durch eine Durchschnittsberechnung der (geschätzten) Zählerstände der letzten fünf Jahre. Diese Methode ist grundsätzlich geeignet, um die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln.

Folgende Wasserverbrauchsmengen wurden von der Gemeinde für das Objekt x geschätzt:

Jahr	geschätzter Verbrauch
2008	126 m³
2009	126 m³
2010	132 m³

2011	136 m³
2012	98 m³
2013	124 m³

Für das Jahr 2014 ergibt der Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre einen Verbrauch von 123 m³, welcher von der Gemeinde in dieser Höhe vorgeschrieben wurde.

Der Gemeinde war allerdings mit 27.12.2013 durch den Zählerwechsel ein aktueller und dem tatsächlichem Verbrauch entsprechender Zählerstand für das Objekt x bekannt.

Hätte die Gemeinde diesen Zählerstand beim Zählerwechsel im Jahr 2013 für die Schätzung im Jahr 2014 berücksichtigt, wäre die Schätzung für das Jahr 2014 niedriger ausgefallen, da erkennbar war, dass der tatsächliche Verbrauch unter den geschätzten Werten lag. Gemäß § 184 Abs 1 BAO sind bei der Schätzung alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Schätzung ist insofern rechtswidrig erfolgt, da der Zählerstand bei Zählerwechsel nicht berücksichtigt wurde.

Für das 4. Quartal 2015 teilte der Bf der Gemeinde die tatsächlichen Zählerstände mit, welche bei 147 m³ lagen. Dieser Zählerstand wurde von der Gemeinde berücksichtigt und die Differenz zwischen geschätzten Verbrauch 2014 und tatsächlichem Stand 2015 mit 24 m³ Wasserverbrauch verrechnet. Da die Schätzung für das Jahr 2014 trotz außer Acht lassen der bekannten Zählerstände aus dem Jahr 2013 den tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen so nahe gekommen war, dass im folgenden Jahr 2015 insgesamt nicht mehr als der tatsächliche Verbrauch vorgeschrieben wurde, kann der Bf durch die Vorschreibung des letztendlich der Realität entsprechenden Verbrauchs nicht in subjektiven Rechten verletzt sein. Die Rechtswidrigkeit der Schätzung für das Jahr 2014 wird daher durch die korrekte Vorschreibung des tatsächlichen Verbrauchs saniert.

Das gleiche rechtliche Ergebnis würde im Übrigen auch erzielt, wäre tatsächlich eine Antwortkarte des Bf mit Zählerstand per 9.9.2013 mit 531 m³ für das Objekt x bei der Gemeinde eingelangt und berücksichtigt worden, denn auch in diesem Fall wäre eine Rechtswidrigkeit der Schätzung durch korrekte Vorschreibung der tatsächlich verbrauchten Wassermenge sanierbar gewesen.

Für die vom Wasserverbrauch abgeleiteten Kanalgebühren für das Objekt x kann nichts anderes gelten. Die Vorschreibung der Kanalgebühren, welche im Zeitraum 3. Quartal 2014 bis 3. Quartal 2015 auf einer rechtswidrig erfolgten Schätzung beruhen, wird durch die insgesamt richtige Vorschreibung saniert.

Ab dem 4. Quartal 2015 bis zum 1. Quartal 2016 wurden die tatsächlichen Wasserzählerstände als Bemessungsgrundlage herangezogen und die Festsetzung ist rechtmäßig erfolgt.

Die übrigen im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Gebühren blieben vom Bf der Höhe nach unbestritten. Dem Grunde nach wurden auch die Mahngebühren zu Recht vorgeschrieben, da der Bf als wirtschaftlicher Eigentümer der Liegenschaft der richtige Adressat der Vorschreibungen für den gegenständlichen Vorschreibungszeitraum war.

5. Zur Entrichtung der Grundgebühr

Der Bf bringt vor, dass sich aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Walding ergebe, dass ein Eigentümer für sämtliche seiner angeschlossenen Grundstücke nur einmal Wassergrundgebühr zu entrichten habe, unabhängig davon, wie viele Wasseruhren auf diesen Grundstücken vorhanden seien. Der Bf argumentiert mit dem Wortlaut der Kanalgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 15.12.2011 idgF, in deren § 1 Abs 3 Folgendes normiert ist: „Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.“ Gemeint ist wohl § 1 der Wassergebührenverordnung (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 15.12.2011 idgF), der lautet: „Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Walding (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.“
Dabei übersieht der Bf, dass sich § 1 der Verordnung auf die Wasseranschlussgebühr bezieht. Der für die Wassergrundgebühr maßgebliche § 4 der Verordnung lautet folgendermaßen:

§ 4 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
2. (...)
3. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage von EUR 165,- incl gesetzlicher Umsatzsteuer eingehoben.
4. (...)

Aus dem Wortlaut des § 4 Z 1 der Wassergebührenverordnung ergibt sich, dass für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eine Grundgebühr

einzuheben ist. In Z 1 wird ebenso auf die Mehrzahl der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke abgestellt, woraus sich nicht ableiten lässt, dass ein Eigentümer für mehrere angeschlossene Grundstücke nur eine einzige Grundgebühr zu entrichten hätte.
Zudem stellt § 4 Z 3 der Wassergebührenverordnung bei der Erhebung der Wassergrundgebühr explizit auf die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung ab. Daher lässt schon der Wortlaut der Verordnung den Schluss zu, dass für jeden Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben werden muss.

Der Bf bringt zudem vor, dass es sich bei den Objekten x und x um eine wirtschaftliche Einheit handle. Das Tatbestandselement einer „wirtschaftlichen Einheit“ von Grundstücken ist in § 25 Abs 3 Z 3 Oö ROG 1994 idgF geregelt und betrifft den Aufschließungsbeitrag bzw iVm § 28 Abs 4 Oö ROG 1994 idgF den Erhaltungsbeitrag im Bauland. Die Vorschreibung einer Grundgebühr für einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hingegen beruht auf der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 15.12.2011 idgF bezüglich Wassergebühren, welche wiederum durch das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 idgF sowie durch das FAG 2008 idgF legitimiert ist. Weder in dieser Verordnung noch im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 gibt es Hinweise, dass zum Zwecke der Einhebung der Wassergrundgebühr eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken zu beachten wäre.

Die Vorschreibung der Wassergrundgebühr für die jeweils angeschlossenen Grundstücke x (x) und x (x) ist daher rechtmäßig erfolgt.

6. Der Bf bringt zudem vor, dass ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wasserverbrauch im Objekt x und der Grundgebühr bestehe, sowie dass die Grundgebühr auch das Ablesen der Wasserzähler durch die Gemeinde umfassen müsse.

Zum vorgehaltenen Missverhältnis zwischen Wasserverbrauch und Grundgebühr hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28.2.2002, V 64/01, näher dargelegt, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen hat, dass für ein Objekt, das wenig oder - im äußersten Fall - gar nicht bewohnt wird und bei dem daher weder Wasser bezogen noch Abwasser entsorgt wird, eine Bereitstellungsgebühr in der Art einer Grundgebühr zusätzlich zu einer dem tatsächlichen Verbrauch entsprechenden Benützungsgebühr eingehoben wird.

Die dem Bescheid zugrundeliegenden Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding (Verordnung vom 15.12.2011, mit der die Wasser-gebührenordnung für die Marktgemeinde Walding erlassen bzw. abgeändert wird; Verordnung vom 15.12.2011, mit der die Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Walding erlassen bzw abgeändert wird) und deren Anwendung

im gegenständlichen Beschwerdefall lassen keine gleichheitswidrige Behandlung erkennen.

Dem Vorbringen, dass aufgrund der Vorschreibung einer jährlichen Grundgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage eine Pflicht der Gemeinde zum Ablesen der Wasserzählerstände bestehe, ist entgegenzuhalten, dass gemäß § 4 Z 3 der Wassergebührenverordnung vom 15.12.2011 idgF diese Grundgebühr laut dem Verordnungstext für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung sowie Abdeckung der Festkosten eingehoben wird.

Zudem hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, es sei sachlich anzunehmen, dass die der Gemeinde für den Betrieb, die Erhaltung und die Erweiterung der Wasserleitungsanlage erwachsenden Kosten nur zum geringen Teil durch den größeren oder kleineren Wasserverbrauch entstehen, zum überwiegenden Teil aber durch das jederzeitige Bereitstellen und Bereithalten des Wassers (VfGH 28. Februar 2002, V 64/0; vgl auch VwGH 23.4.2009, 2008/17/0180). Die Grundgebühr soll daher die Kosten für die Bereitstellung von Wasser abdecken, eine Pflicht der Gemeinde zur Ablesung der Wasserzählerstände aufgrund der Vorschreibung einer Grundgebühr lässt sich daraus nicht ableiten.

7. Der Bf hält der belangten Behörde vor, sein Schreiben vom 2.10.2015 in der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt und daher das Verfahren mangelhaft geführt zu habe.

Dieses Schreiben wurde von der Gemeinde mit Erledigung vom 28.1.2016 beantwortet und dazu mit ausführlicher Begründung Stellung genommen. Die Begründung in diesem Antwortschreiben deckt sich auch mit der Begründung der angefochtenen Bescheide, weshalb hier eine mängelfreie Vorgehensweise stattgefunden hat.

8. Anträge

Da die Gebühren samt Mahngebühren im angefochtenen Bescheid zu Recht festgesetzt wurden, ist der Rückzahlungsantrag betreffend die beschwerdegegenständlichen Zeiträume als unbegründet abzuweisen. Hinweise des Bf auf eine vorbehaltliche Rückforderung des eingezahlten Betrages können nicht zu einer Rückzahlung von rechtmäßig vorgeschriebenen und einbezahlten Abgaben führen.

Über den Antrag vom 2.10.2015 auf Korrektur und Festsetzung der Steuern und Abgaben für den Zeitraum 15.11.2013 bis 25.8.2015 zu Lasten der Verlassenschaft nach R. M. wurde mit Bescheid vom 4.4.2016 durch Abweisung rechtmäßig entschieden.

Der Antrag auf Ausnahme des Objektes x von der Kanalanschlusspflicht ist nicht Sache des angefochtenen Bescheides, daher obliegt die Entscheidung darüber der erstinstanzlichen Behörde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums iSd § 24 Abs 1 lit d BAO gibt es eine einheitliche und in diesem Erkenntnis zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof, welche im Fall der Übergabe einer Liegenschaft und Nichteintragung des Eigentumsrechts ins Grundbuch anzuwenden ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer